

Reglement

über die Benützung des Gemeindehauses Ennetbaden als Galerie für Ausstellungen

1. Die Einwohnergemeinde Ennetbaden stellt die Gänge des Gemeindehauses (Untergeschoss und Treppenhaus) für Ausstellungen zur Verfügung.
2. Berücksichtigt werden in erster Linie KünstlerInnen aus Ennetbaden oder der Region. Die Räumlichkeiten können aber auch für KünstlerInnen aus anderen Gebieten zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nur an der dafür bezeichneten Wänden angebracht werden (gemäss Weisungen des Hauswirts). Die Bilder dürfen nur nach Instruktion durch den Hauswart aufgehängt oder entfernt werden. Tel. Anmeldung erforderlich.
4. Die Dauer der Ausstellung beträgt, anders lautende Vereinbarung vorbehalten, in der Regel ca. drei Monate. Über den Beginn der Ausstellung entscheidet die Kulturkommission oder ihre Stellvertreter(in) in eigener Kompetenz und nach Berücksichtigung des Terminkalenders.
5. Die Termine für die Ausstellungsvorbereitung sind mit dem Hauswart zu vereinbaren, ebenso das Datum der Räumung.
6. Die Benützung der Räumlichkeiten erfolgt kostenlos. Die Kosten für die Herstellung und den Druck der Einladungskarten tragen die AusstellerInnen. Es ist erwünscht, dass das Logo der Gemeinde Ennetbaden auf den Einladungskarten erscheint.
7. In der Ennetbadener Post, Rubrik «Veranstaltungen», kann im Vorfeld einmal kostenlos ein Hinweis auf die Ausstellung gemacht werden. Über den Umfang und Grösse des Hinweises entscheidet die Redaktion der Ennetbadener Post. Die Eingaben sind so früh als möglich der Kulturkommission per E-Mail einzureichen.
8. Die Vernissage darf von 18.30 bis ca. 21.30 Uhr durchgeführt werden nach Absprache mit dem Hauswart.
9. Für die Vernissage werden kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - Kühlschrank im Obergeschoss und Wein
 - Tisch für Apéro
 - Geschirr und GläserFür den Apéro kann ein Gesuch um einen Beitrag an die Kulturkommission gestellt werden.
10. Die Abgabe der Räume erfolgt über den Hauswart. Der Raum ist besenrein und das Geschirr/Gläser sauber abzugeben.
11. Sämtliche übrigen Kosten für die Ausstellung und Vernissage trägt der/die AusstellerIn.
12. Die Ausstellungsgegenstände sind durch den/die Aussteller zu versichern.
13. Umfassender Haftungsausschluss: Für Schäden oder Abhandenkommen (insbesondere Diebstahl) der ausgestellten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.